

Meilenstein sozialrechtlicher Absicherung für kommunale Mandatäre

Es ist nur die Etappe gewonnen, noch sind viele Fragen offen

Am 27. Juli 2011 wurde das vom Nationalrat Anfang Juli verabschiedete sogenannte „Bürgermeisterpaket“ im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl. I Nr. 52/2011). Durch diese nun endlich erreichte Novelle wurden vom Österreichischen Gemeindebund lange erhobenen Forderungen zur Verbesserung der sozialen Situation der kommunalen Mandatäre endlich entsprochen.

Konrad Gschwandtner

Aus für diskriminierende Ruhensbestimmungen

Kern dieses Reformpakets, das nicht nur für Bürgermeister, sondern grundsätzlich für alle öffentlichen Funktionsträger gilt, ist die Bezügeregelung, die seit über einem Jahrzehnt massive Ungleichheiten vor allem in den Gemeinden geschaffen und Mandatäre in einer vorzeitigen Alterspension faktisch von einer kommunalen Tätigkeit ausgeschlossen hatte.

Bisher fiel für ASVG-, GSVG- und BSVG-Versicherte im Gegensatz zu Beamten eine vorzeitige Alterspension weg, falls der Bezug des Gemeindevandats über der Geringfügigkeitsgrenze lag. Einem Bürgermeister einer kleineren ländlichen Gemeinde, dessen Bezug etwa zwischen 1500 und 2900 Euro brutto pro Monat liegt, war es in dieser Situation nicht übel zu nehmen, wenn er sein Engagement in der Gemeinde gegen seinen Pensionsbezug abwog und zu dem Schluss kam, nicht mehr weiter für ein Amt zur Verfügung zu stehen. Dieses Problem konnte auch durch die in einzelnen Bundesländern vorhandene (Teil-)Verzichtsmöglichkeit auf den politischen Bezug nicht gelöst werden. Im Laufe der letzten Jahre gin-

Ab dem 1. Jänner 2012 ist der Anrechnungsbetrag nun entweder monatlich, halbjährlich oder jährlich an den Pensionsversicherungsträger zu leisten.

gen so zahllose erfahrene Funktionsträger für die Gemeindegarbeit verloren.

Die neue Regelung sieht vor, dass rückwirkend seit 1. Juli 2011 politische Mandatäre nunmehr 49 Prozent des Bezugs eines Nationalratsabgeordneten, im heurigen Jahr sind dies monatlich 3998,40 Euro brutto, zu ihrer vorzeitigen ASVG-, GSVG- und BSVG-Alterspension dazuverdienen können.

Schleppender Vollziehung der neuen Regelungen

Nach den ersten Erfolgsmeldungen im Zuge der Plenartagung des Nationalrates am 8. Juli konnten es viele Bürgermeister/innen und Mandatäre gar nicht glauben und vergewisserten sich direkt beim Gemeindebund und seinen Landesverbänden, ob und ab wann die Regelung gelte, beziehungsweise wer davon erfasst ist, und dies nicht zuletzt auch deshalb, da seitens der Sozialversicherungsträger keine beziehungsweise in Einzelfällen leider auch falsche Auskunft erteilt wurden. Freilich gab es im Vorfeld zu dem Initiativantrag der Regierungsparteien kein Begut-

achtungsverfahren, in das die Sozialversicherungen eingebunden gewesen wären, wie dies etwa bei einem Ministerialentwurf der Fall ist, dennoch war es etwas verwunderlich, dass erst durch die Initiative des Gemeindebundes im Hauptverband Überlegungen zur organisatorischen Umsetzung dieser Novelle angestoßen wurden. Zur Klärstellung an dieser Stelle noch einmal: Die nun vorgestellten neuen Regelungen gelten grundsätzlich für alle öffentlichen Funktionäre, für nicht geschäftsführende Gemeindevandatäre genauso wie für Bürgermeister oder Abgeordnete des Bundes und der Länder. Hinsichtlich des Anspruchs auf Arbeitslosengeld neben einer politischen Funktion sowie des möglichen Zuverdienstes zu einer vorzeitigen Alterspension gelten jedoch gesonderte Obergrenzen für die Höhe der Aufwandsentschädigung bzw. des Bezugs der öffentlichen Funktion, wodurch der Adressatenkreis dieser Reform primär ein kommunaler ist. Der Österreichische Gemeindebund hat Anfang August 2011 den Hauptverband ersucht, Vollziehungsfragen klarzustellen, wie etwa die Form der Festlegung und Meldung der Zahlungsperiode der Anrechnungsbeträge durch die Gemeinde oder das Procedere hinsichtlich des Widerrufs von Verzichtserklärungen, die aufgrund der bisherigen Ruhensbestimmungen auf Teile einer kommunalen Bezuges abgegeben wurden. KOMMUNAL wird darüber in einer der folgenden Ausgaben berichten.

Anrechnungsbeträge ab jetzt laufend möglich

Bisher musste der gesamte Anrechnungsbetrag zum Zeitpunkt



Konrad Gschwandtner, Bakk. BA, ist Jurist beim Österreichischen Gemeindebund in der Abteilung Recht und Internationales



Die nun vorgestellten neuen Regelungen gelten grundsätzlich für alle öffentlichen Funktionäre, für nicht geschäftsführende Gemeindefunktionäre genauso wie für Bürgermeister oder Abgeordnete des Bundes und der Länder.

des Ausscheidens eines Bürgermeisters an den Pensionsversicherungsträger überwiesen werden. Nicht nur dass es sich dabei im Falle langjähriger Funktionsperioden meist um große Beträge handelte, zu deren budgetärer Aufbringung und Rücklage die Landesgesetzgeber keine hinreichenden Regelungen getroffen haben, war reformbedürftig, sondern auch die Tatsache, dass die politischen Mandatäre nicht wie andere Arbeitnehmer auch am Jahresende die Pensionsbeiträge, die über der Höchstbeitragsgrundlage geleistet worden sind, zurückfordern konnten.

Ab dem 1. Jänner 2012 ist der Anrechnungsbetrag nun entweder monatlich, halbjährlich oder jährlich an den Pensionsversicherungsträger zu leisten. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass gemäß dem neuen § 24 des Bundesbezüge-

2012 zu leisten ist, wenn in diesen Jahren Pensionsversicherungsbeiträge entrichtet worden sind, aber für diese Zeiten noch kein Anrechnungsbetrag geleistet wurde.

Rahmenfristerstreckung im Arbeitslosenversicherungsgesetz

Selbst langjährige Bürgermeister und Gemeindefunktionäre haben aus ihrer öffentlichen Funktion heraus keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Bisher erstreckte sich die Rahmenfrist für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld ungeachtet der öffentlichen Funktion (etwa als Abgeordnete, Bürgermeister oder Gemeinderäte) gemäß Arbeitslosenversicherungsgesetz meist auf den Zeitraum der letzten 24 Monate vor Inanspruchnahme. Wurde also etwa ein hauptberuflich tätiger Bürgermeister nicht wieder-

dergewählt (die Rahmenfrist von 24 Monaten für die obligatorischen versicherungspflichtigen Monate ist dann meist vorbei), hatte dieser bei

Ausscheiden aus der Funktion generell keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Seit 1. Juli 2011 verlängert sich die Rahmenfrist um Zeiträume der Ausübung einer öffentlichen Funktion und um Zeiträume ei-

ner Bezugsfortzahlung nach dem Ende einer öffentlichen Funktion, wodurch nun ein Anspruch aus dem vorherigen Zivilberuf gegeben ist. Weiters wurde nun im Arbeitslosenversicherungsgesetz definiert, dass im Falle des Erhalts von Aufwandsentschädigungen für öffentliche Funktionen, die einen Betrag von derzeit 793,40 Euro exklusive der jeweils zu entrichtenden Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge nicht übersteigen, weiterhin von Arbeitslosigkeit ausgegangen wird.

Meilenstein endlich erreicht

Dieses Reformpaket, das auf die beherrliche Arbeit des österreichischen Gemeindebundes und seiner Landesverbände in den letzten Jahren zurückzuführen ist, kann mit Fug und Recht als Meilenstein der sozialen Absicherung der Gemeindefunktionäre und Bürgermeister bezeichnet werden.

Wie wichtig eine adäquate soziale Absicherung der kommunalen Amtsträger ist, wurde erst in der jüngst veröffentlichten Studie über die Einkommenssituation der österreichischen Bürgermeister/innen dargelegt. Danach wurde deutlich gemacht, dass es in den letzten Jahren immer schwieriger geworden sei, geeignete Persönlichkeiten für das Amt des Bürgermeisters zu finden. Bei einem Einkommen, das nur die Hälfte jenes Einkommens ausmacht, was ein Manager eines Betriebes mit einer ähnlich großer Mitarbeiterzahl verdient, ist der Anreiz ideell zwar da, materiell aber für viele nicht groß genug. In Anbetracht dieser deutlichen Fakten ist mit dem jetzt erreichten Meilenstein nur eine Etappe gewonnen.

Viele sozialrechtliche Problemstellungen warten noch auf eine Lösung, etwa jene der nicht vorhandenen Arbeitslosenversicherungspflicht, aber auch Karenzregelungen, Mutterschutz oder Pflegefreistellungen sind ein Thema. Hier können und werden die kommunalen Interessensvertretungen weiterhin nötige Verbesserungen einfordern.

Viele sozialrechtliche Problemstellungen warten noch auf eine Lösung, etwa jene der nicht vorhandenen Arbeitslosenversicherungspflicht, aber auch Karenzregelungen, Mutterschutz oder Pflegefreistellungen sind ein Thema.

gesetzes unabhängig von der künftigen Leistung der Anrechnungsbeträge (die monatlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen kann) bis zum 31. März 2012 ein Anrechnungsbetrag für alle Kalenderjahre vor dem Jahr